

Aktenzeichen: 5 AZR 394/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 23. Juli 1986

- 5 AZR 394/85 -

I. Arbeitsgericht

Bonn

Urteil vom 24. Oktober 1984

- 4/3 Ca 669/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Teilurteil vom 22. Mai 1985

- 7/3 Sa 1211/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Akademischer Austauschdienst als Arbeitgeber

Gesetz:

BGB § 242 Geschäftsgrundlage, §§ 133, 157, §§ 284, 285, 288,
§ 614; ArbGG § 72 Abs. 5; ZPO §§ 139, 286, § 565 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 394/85

7/3 Sa 1211/84 Köln

Verkündet am
23. Juli 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 22. Mai 1985 - 7/3 Sa 1211/84 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Revisionsverfahrens haben der Kläger zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war aufgrund schriftlichen Vertrages vom 15. Februar 1978 seit dem 1. September 1978 als Werkzeugmacher an der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Gilan in Rasht (Iran) beschäftigt. Der Kläger gehörte zu einer Gruppe deutscher Fachkräfte, die von dem Beklagten in Erfüllung von Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und dem damaligen Kaiserreich Iran an die im Aufbau stehende deutschsprachige persische Universität Gilan vermittelt wurde. Die Anstellungsverträge dieser Fachkräfte - auch der des Klägers - waren nach einheitlichem Muster abgeschlossen und auf drei Jahre befristet; sie waren von dem Rektor der Universität Gilan, dem Beklagten und der jeweiligen Fachkraft (als Wissenschaftler oder Experte bezeichnet) unterschrieben. Die Vergütung sollte vom Beklagten festge-



setzt werden (was dann auch geschah). Ansprüche auf Vergütung und Nebenleistungen sollten nur gegenüber dem Beklagten geltend gemacht werden können. Die Universität stellte dem Kläger eine Wohnung mietfrei zur Verfügung; der Beklagte zog dem Kläger den Nutzungswert der Wohnung bei der Vergütungsfestsetzung und -berechnung ab (entsprechend DAAD-RL II 2.4.3). In einem Rundschreiben an den Kläger und die anderen Fachkräfte vom 31. März 1978 wies der Beklagte darauf hin, für Grund und Höhe der Leistungen seien die "Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für deutsche wissenschaftliche Lehrkräfte an ausländischen Hochschulen durch den DAAD" maßgeblich. Nach den bilateralen Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Regierung des Iran war die Universität Gilan dem Beklagten gegenüber verpflichtet, die von ihm aufgewandten Kosten im Rahmen einer jährlichen Abrechnung zu erstatten.

Wegen der damaligen revolutionären Unruhen im Iran fand die Tätigkeit der deutschen Fachkräfte an der Universität Gilan im Wintersemester 1978/79 ein vorzeitiges Ende. Auf Empfehlung deutscher Stellen im Iran wurden die beteiligten deutschen Vertragspartner in die Bundesrepublik zurückgerufen. Mit Rundschreiben vom 15. Mai 1979 teilte der Beklagte den Betroffenen mit, es bestehe keine Aussicht mehr, daß die Universität Gilan in absehbarer Zeit auch nur einen Teil der vermittelten Deutschen anfordern werde. Der Beklagte werde jedoch die Vergütung bis zum 31. Mai 1979 weiterzahlen; die Verträge würden so behandelt, als hätten sie bis zu diesem Tage fortbestanden. Daraufhin zahlte der Beklagte dem Kläger (wie den anderen Beteiligten) die Vergütung



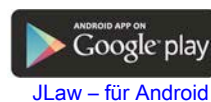
bis zu dem genannten Termin weiter; daneben gewährte er ihm gemäß DAAD-RL II 13 ein Übergangsgeld in Höhe von 6.623,91 DM.

In der Folgezeit kam es zwischen den deutschen Fachkräften und dem Beklagten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen darüber, ob zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis begründet worden und der Beklagte danach verpflichtet sei, das Gehalt bis zum vereinbarten Ende des Vertragsverhältnisses zu zahlen. In dem Parallelverfahren 5 AZR 275/80 hat der Senat durch Urteil vom 8. Dezember 1982 dahin erkannt, daß ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht bestehe, der Beklagte jedoch die Erfüllung der Vergütungsansprüche der Betroffenen als eigene Verpflichtung übernommen habe. Weiter hat der Senat ausgeführt, die vertraglichen Beziehungen der Parteien seien nach den zum Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelten Grundsätzen gemäß § 242 BGB abzuwickeln. Mit dem Umsturz im Iran sei die Grundlage des gesamten Vertragswerks entfallen mit der Folge, daß auch der Beklagte für die Zeit nach dem 31. Mai 1979 keine Leistungen mehr erhalten habe. An diese veränderten Verhältnisse müsse das Vertragswerk angepaßt werden. Die Kläger könnten daher unter Abwägung aller Umstände nur verlangen, von dem Beklagten bis zum 31. Dezember 1979 so gestellt zu werden, als ob die Verträge mit der Universität Gilan ordnungsgemäß abgewickelt worden wären. Klarstellend hat der Senat noch darauf hingewiesen, daß etwaige anderweitige Bezüge der Kläger im Inland auf die vom Beklagten noch zu erbringenden Leistungen anzurechnen seien.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Senats vom 8. Dezember



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

1982 zahlte der Beklagte dem Kläger am 7. November 1983 noch einen Betrag von 30.843,27 DM. In diesem Betrag sind für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1979 außer der jeweiligen monatlichen Grundvergütung (1.445,22 DM) und dem monatlichen Ortszuschlag (762,75 DM) auch der Auslandszuschlag (2.042,00 DM), der "zusätzliche" Auslandszuschlag (300,-- DM), der Auslandskinderschlag (672,-- DM bzw. 692,-- DM) und ein monatlicher Betrag von 313,31 DM (bzw. 314,51 DM) als Kaufkraftausgleich enthalten. Bei der Zahlung rechnete der Beklagte das dem Kläger gewährte Übergangsgeld (6.623,91 DM) jedoch an und nahm ferner einen Abzug für mietfreie Wohnung in Höhe von 5.075,28 DM vor.

Die letztgenannten Abzüge hält der Kläger für ungerechtfertigt. Weiter hat er den Beklagten auf Zahlung von 4 % Zinsen in Anspruch genommen für die (fiktiv fortzugewährenden) Vergütungsleistungen, und zwar für die Zeit vom 15. Oktober 1979 bis zum 7. November 1983. Dazu hat er geltend gemacht, die Gehaltszahlungen für das Jahr 1979 seien jeweils zum Monatsende fällig gewesen. Ausgehend von einem mittleren Zinstermin sei der restliche Betrag des Gehalts ab 15. Oktober 1979 mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Der Beklagte habe den Verzug zu vertreten, er habe sich nicht in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden.

Demgemäß hat der Kläger - soweit in der Revisionsinstanz von Bedeutung - zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn über den vom Arbeitsgericht zugesprochenen Betrag von 5.075,28 DM nebst Zinsen hinaus weitere 6.623,91 DM nebst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

4 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, der Kläger müsse sich das Überbrückungsgeld auf die Gehaltszahlungen anrechnen lassen. Weiter müsse er sich wegen der mietfreien Wohnung einen Abschlag in der vorgenommenen Höhe gefallen lassen. Das alles folge daraus, daß der Kläger nur verlangen könne, so gestellt zu werden, wie wenn er seine Tätigkeit im Iran bis zum 31. Dezember 1979 fortgesetzt hätte. Das Zinsbegehren des Klägers sei jedenfalls für die Zeit bis zur Zustellung des Senatsurteils vom 8. Dezember 1982 im Verfahren 5 AZR 275/80 (5. Mai 1983) nicht gerechtfertigt. Erst durch diese Entscheidung sei eine Anspruchsgrundlage für die weiteren Vergütungsforderungen des Klägers geschaffen worden und erst nach Kenntnissnahme des Urteils sei er, der Beklagte, zur Erfüllung der Ansprüche des Klägers verpflichtet gewesen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 5.075,28 DM nebst 4 % Zinsen aus 40.993,83 DM für die Zeit vom 15. Oktober 1979 bis zum 7. November 1983 und aus 5.075,28 DM seit dem 8. November 1983 zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Hiergegen haben der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts nur hinsichtlich der Zinsen abgeändert. Es hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 4 % Zinsen aus 35.918,55 DM für die Zeit vom 11. August 1982 bis zum 7. November 1983 sowie 4 % Zinsen aus 5.075,28 DM für die Zeit ab 8. November 1983 zu zahlen. Die weitergehende Berufung des Beklagten hat es zurückgewiesen; die Anschlußberufung des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat es ebenfalls zurückgewiesen.

Dagegen richten sich die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers, mit der die Parteien ihre ursprünglichen Anträge weiterverfolgen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen beider Parteien sind nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat in allen Streitpunkten richtig entschieden.

I. Der Beklagte war nicht berechtigt, den Betrag von 5.075,28 DM als Nutzungswert für die mietfrei gewährte Wohnung abzuziehen.

Der Beklagte hat sich bei der Schlußabrechnung für den Kläger ersichtlich an die Ausführungen im Senatsurteil vom 8. Dezember 1982 unter III 3 c der Entscheidungsgründe halten wollen. Dort hat der Senat als Ergebnis seiner Überlegungen ausgeführt: Die Betroffenen könnten nur verlangen, von dem Beklagten bis zum 31. Dezember 1979 so gestellt zu werden, als ob die Verträge mit der Universität Gilan ordnungsgemäß abgewickelt worden wären. Klarstellend ist noch darauf hingewiesen worden, daß etwaige anderweitige Bezüge der Betroffenen im Inland auf die vom Beklagten noch zu erbringenden Leistungen anzurechnen seien.

Demgemäß hat der Beklagte dem Kläger nicht nur die Grundvergütung nebst Ortszuschlag bis zum 31. Dezember 1979 weitergezahlt, sondern ihm auch den Auslandszuschlag, den zusätzlichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auslandszuschlag, den Auslandskinderzuschlag und einen Kaufkraftausgleich weitergewährt. Diese Leistungen erhielt der Kläger, obwohl er sich während des fraglichen Zeitraumes nicht mehr im Ausland aufhielt, sondern bereits wieder in der Bundesrepublik lebte. Auf der anderen Seite hat der Beklagte bei der Abrechnung den Betrag von 5.075,28 DM als anzurechnenden Mietwert für die Wohnung abgezogen. Dieser Abzug ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß die vom Senat im Urteil vom 8. Dezember 1982 nach § 242 BGB vorgenommene Vertragsanpassung in erster Linie die Vertragsdauer betraf, daß aber im übrigen ein weiterer Aufenthalt der Kläger im Iran nicht durchgehend fingiert werden sollte, ohne dabei zu berücksichtigen, daß die Kläger sich seit Januar 1979 wieder in der Bundesrepublik befanden. Die Kläger sollten für einen bestimmten Zeitraum die ihnen zugesagte höhere Auslandsvergütung behalten, um dadurch die Folgen ihrer - erzwungenen - vorzeitigen Rückkehr besser überwinden zu können. Mit dieser Vorstellung läßt es sich nicht vereinbaren, wenn die Vergütung des Klägers um den Nutzungswert für eine mietfreie Wohnung gekürzt wird, die er überhaupt nicht mehr nutzen konnte, sondern im Gegenteil in der Bundesrepublik die üblichen Aufwendungen für eine Wohnung tragen mußte.

II. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 4 % Zinsen aus 35.918,55 DM für die Zeit vom 11. August 1982 bis zum 7. November 1983 und aus 5.075,28 DM für die Zeit ab 8. November 1983 zu zahlen. Hiergegen wendet sich die Revi-



tion des Beklagten ohne Erfolg.

1. Die vom Beklagten noch geschuldete Summe belief sich, da der Posten von 5.075,28 DM nicht abgesetzt werden durfte, auf insgesamt 35.918,55 DM. Der Beklagte hat dem Kläger am 7. November 1983 den Betrag von 30.843,27 DM gezahlt. Zu Unrecht meint der Beklagte, hierauf frühestens ab 5. Juni 1983 Zinsen zu schulden, nicht aber, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, vom 11. August 1982 ab. Das Urteil des Senats im Parallelverfahren vom 8. Dezember 1982 sei dem Beklagten am 5. Mai 1983 zugestellt worden. Daher sei eine Überlegungsfrist von einem Monat (ähnlich der Rechtsmittelfrist) angemessen, bevor die Verpflichtung zur Zinszahlung einsetze. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

2. Spätestens seit dem 11. August 1982 – an diesem Tage unterbreitete der Senat den Parteien im Parallelverfahren seine Rechtsauffassung hinsichtlich des Wegfalles der Geschäftsgrundlage und der Verpflichtung des Beklagten zur Gehaltsfortzahlung bis zum 31. Dezember 1979 – mußte der Beklagte davon ausgehen, daß er dem Kläger aufgrund Vertragsanpassung die Bezüge bis zum 31. Dezember 1979 in der Höhe schuldete, wie wenn der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt an der Universität Gilan weiter tätig gewesen wäre. Vom 11. August 1982 ab befand sich der Beklagte nicht mehr in Unsicherheit oder gar im Irrtum über den Umfang seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kläger. Einer besonderen Mahnung bedurfte es nicht mehr, weil bereits Klage erhoben war. Daraus folgt, daß – wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat - der Beklagte sich von diesem Tage an im Verzuge befand (§ 288 Abs. 1 BGB).

3. Dagegen ist die vom Kläger in der Anschlußrevision vertretene Auffassung abzulehnen, der Beklagte habe die Schuld seit dem 15. Oktober 1979 zu verzinsen, weil die Gehälter nebst Zulagen für die Leiharbeiter jeweils am Monatsende fällig gewesen seien (§ 284 Abs. 2 BGB). Dieser Gesichtspunkt kann vorliegend für den Verzugsbeginn keine Bedeutung gewinnen, weil die Verpflichtung des Beklagten sich aus einer Vertragsanpassung nach Wegfall der Geschäftsgrundlage ergeben hat und der Beklagte hiervon frühestens am 11. August 1982 gesicherte Kenntnis erlangen konnte.

III. Der Beklagte hat den als Überbrückungsgeld gewährten Betrag von 6.623,91 DM bei der Abrechnung zu Recht einbehalten. Es handelt sich hierbei um einen "anderweitigen Bezug" des Klägers im Sinne des Senatsurteils vom 8. Dezember 1982 (zu III 3 c der Gründe).

Rechtsgrundlage für die Zahlung des Überbrückungsgeldes ist die DAAD-RL II Nr. 13. Dort heißt es, daß nichtbeamteten wissenschaftlichen Lehrkräften, die nach Ablauf des Vertrages mit ihrem ausländischen Vertragspartner nach Deutschland zurückkehren und ohne eigenes Verschulden nicht sofort eine ihnen zumutbare Stellung innerhalb ihrer Fachrichtung finden, für einen Zeitraum bis zu drei Monaten ein Überbrückungsgeld gewährt werden kann. Die Voraussetzungen einer Zahlung nach dieser Richtlinie lagen im Fall des Klägers nicht vor, wie sich später herausgestellt hat.



Daher durfte der Beklagte diese Leistung verrechnen, als er später die aufgrund einer Vertragsanpassung noch geschuldeten restlichen Zahlungen erbrachte.

IV. Soweit die Parteien Verfahrensmängel gerügt haben, hat der Senat diese Rügen geprüft, sie jedoch nicht für durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird im Hinblick auf § 72 Abs. 5 ArbGG, § 565 a ZPO abgesehen.

Dr. Thomas

Liebsch

Dr. Gehring

Nitsche

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)